

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 017 788  
Studiengang: Soziale Arbeit, berufsbegleitend, B.A.  
Hochschule: Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences  
Studienort/e: Neubrandenburg  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule muss zur Anrechnung auf das erste Semester entweder eine individuelle Einstufungsprüfung vornehmen oder ein Modul/ Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten für ein (fiktives) erstes Semester entwerfen, damit die außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Leistungen gegenüber den Anteilen des Studiums, die ersetzt werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. (§ 20 LHG-MV i. V. m. Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Auflage 2: Die Hochschule muss gewährleisten, dass die Reflexion der Praxis in institutionalisierter Form auf Modulebene stattfindet. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 StudakkLVO M-V)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

### Zu Auflage 1 – Einstufungsprüfung in ein höheres Fachsemester V. m. Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen (§ 20 LHG-MV i. V. m. Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV):

Zur Erfüllung der Auflage hat sich die Hochschule entschieden, ein erstes Studiensemester einzuführen und infolgedessen von einer pauschalen Anrechnung abzusehen. Stattdessen durchlaufen die Studierenden den Studiengang nun vollständig ab dem ersten Semester.

Die zuvor vorgesehene Einstufungsprüfung wurde daher außer Kraft gesetzt. Die entsprechende Satzung zur Außerkraftsetzung liegt vor. Im Zuge dessen wurden die Fachprüfungsordnung, die Fachstudienordnung sowie die Zulassungsordnung entsprechend angepasst und verabschiedet. Ebenso wurde der Studienverlaufsplan überarbeitet und der neuen Struktur angepasst. Mit der Einführung des ersten Semesters wird die Regelstudienzeit gemäß § 2 der Fachprüfungsordnung

sowie § 4 der Fachstudienordnung auf sieben Semester festgesetzt, wobei der Gesamtumfang des Studiengangs unverändert bei 180 ECTS-Punkten verbleibt. Das Curriculum wurde entsprechend umstrukturiert, was u. a. eine Verschiebung einzelner Module in nachfolgende Semester zur Folge hatte (überwiegend um ein Semester versetzt). Die Umstrukturierung wurde auch im Zuge der Erfüllung der zweiten Auflage vorgenommen, um die Praxisreflexion stärker auf Modulebene zu verankern (siehe hierzu die Erläuterungen zur Erfüllung von Auflage 2).

Mit der Streichung der Einstufungsprüfung sowie der verbindlichen Integration des ersten Semesters in das Curriculum wird die Auflage als erfüllt betrachtet.

Damit ist Auflage 1 erfüllt.

**Zu Auflage 2 – bezogen auf das Kriterium „Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung“, Lehr- und Lehrformen sowie Praxisanteile (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 StudakkLVO M-V):**

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule die beiden Module „Berufspraktische Studien I“ und „Berufspraktische Studien II“ konzipiert, um die Reflexion berufspraktischer Erfahrungen in institutionalisierter Form auf Modulebene zu verankern. Die Berufspraxis in einem einschlägigen Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit mit einem Gesamtumfang von 1.050 Stunden (entsprechend 35 ECTS-Punkten) ist nun integraler Bestandteil des Studienprogramms. Die praktische Tätigkeit erstreckt sich über die gesamte Studiendauer und wird in den genannten Modulen erbracht. In diesem Rahmen sind angeleitete Praxisanteile im Umfang von 100 Tagen enthalten.

Die Module „Berufspraktische Studien I“ und „II“ umfassen die Vorbereitung, Durchführung, Begleitung sowie die Auswertung und Reflexion der beruflichen Praxis. Pro Semester ist die Durchführung eines praxisbegleitenden Hochschulseminars vorgesehen. Im Modul „Berufspraktische Studien II“, das gegen Ende des Studiums angesiedelt ist, ist zusätzlich eine Supervision als verpflichtender Bestandteil integriert.

Die zugehörige Praxisordnung regelt die Rahmenbedingungen, die Begleitung der Studierenden während der berufspraktischen Studienphasen sowie die Kriterien für die Anerkennung der Praxisstellen. Beide neu entwickelten Module wurden in die Modulbeschreibungen aufgenommen.

Damit weist die Hochschule nach, dass die Anforderungen hinsichtlich einer modulbezogenen Praxisreflexion sowie einer strukturierten Praxisanleitung erfüllt werden.

Damit ist Auflage 2 erfüllt.

